

# Liedertafel 1927 Irsch e.V.

## Satzung

der Liedertafel 1927 Irsch e.V.

---

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein, der Mitglied des Chorverbandes Rheinland-Pfalz im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen

Liedertafel 1927 Irsch e.V.

Er hat seinen Sitz in 54451 Irsch und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen. Der Verein wurde am 14. August 1927 gegründet.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.  
Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es wird weiter folgendes festgelegt:

- a) die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden,
  - b) die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,
  - c) es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 4**

#### **Knabenchor / Mädchenchor**

Zur Heranbildung des Nachwuchses für den Verein wird, solange sich in genügender Anzahl sangesbegabte Kinder zur Verfügung stellen, ein Knabenchor/Mädchenchor unterhalten.

Er gehört zu dem Verein und wird finanziell von diesem getragen. Neben dem Vorstand im allgemeinen, ist es eine besondere Aufgabe des Jugendwartes, die Interessen und Belange des Knabenchores/Mädchenchores zu vertreten und wahrzunehmen.

Die Aufnahme in den Knabenchor/Mädchenchor erfolgt durch Anmeldung beim Chorleiter oder dem Vorsitzenden; über die Aufnahme entscheidet der Chorleiter.

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliebes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschuß mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## **§ 6**

### **Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

Jedes Mitglied ab 18 Jahre ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlaß beschlossenen Umlagesatz.

In besonderen Fällen kann auf Antrag eines Mitgliedes diesem die Beitragspflicht ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt ausschließlich dem Vorstand.

## **§ 7**

### **Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an die Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 9

### Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntmachung im offiziellen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt unabhängig von ihrem Alter; nicht stimmberechtigt sind die Mitglieder des Knabenchors/Mädchenchors.
6. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur beraten und abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel-Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
7. Geheime Abstimmungen erfolgen:
  - a) wenn bei Wahlen mehrere Vorschläge vorliegen,
  - b) im übrigen wenn mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
  - c) Wahl des Vorstandes;
  - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
  - f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
  - g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins;
  - h) Entscheidung über die Berufung nach § 5 der Satzung;
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - K) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters;
  - l) Beratung und Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern, die diese an die Mitgliederversammlung stellen und fristgemäß beim Vorsitzenden eingegangen sind.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
  - d) dem Kassensführer und seinem Stellvertreter,
  - e) mindestens zwei Beisitzern,
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand leitet den Verein.  
Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.  
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlzeit übernimmt auf Beschluß des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
4. Der Vorstand wird auf 2 (zwei) Jahre gewählt.
5. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im übrigen ist es seine Aufgabe und Pflicht, alles, was dem Wohl des Vereins dient zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

## **§ 11**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§12**

### **Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### **Der Chorleiter**

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes musikalische Auftreten des Vereins in der Öffentlichkeit; ein Einvernehmen mit dem Vorstand wird empfohlen. Der Chorleiter wird vom Vorstand berufen. Mit ihm ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, der insbesondere auch die zu zahlende Vergütung regelt.

## **§ 14**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers und seines Stellvertreters.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Versammlung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 51 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als 51 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes (Gemeinde usw.) oder einer steuerbegünstigten Körperschaft zu und darf nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen der Förderung und Pflege der Chormusik Verwendung finden. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 20. November 1983 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.  
Die bisherige Satzung des Vereins vom 18.12.1971 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Irsch, den 20. November 1983

Aktuelle Fassung der Satzung  
Inklusive Satzungsänderungen vom 4.5.1984, 13.1.2008 und 14.1.2018